

Regierungsratsbeschluss

vom 8. Mai 2023

Nr. 2023/761

Rodersdorf: Metzlerlen-, Biederthal-, Leimen-, Kirch-, Grossbühl- und Oltingerstrasse, Lärmschutz Strassenlärm, Lärmsanierungsprojekt (LSP) / Behandlung der Einsprachen

1. Feststellungen

Gestützt auf Art. 13 der Lärmschutz-Verordnung des Bundes (LSV; SR 814.41) müssen bestehende Strassenzüge, welche durch ihren Fahrzeugverkehr wesentlich zur Überschreitung der massgebenden Lärmgrenzwerte beitragen, lärmtechnisch saniert werden. Das Amt für Verkehr und Tiefbau (AVT) hat aus diesem Grund ein Lärmsanierungsprojekt (LSP) betreffend Metzlerlen-, Biederthal-, Leimen-, Kirch-, Grossbühl- und Oltingerstrasse in Rodersdorf ausarbeiten lassen. Dem Projekt haben das Amt für Umwelt (AfU) am 13. November 2015 sowie das Amt für Raumplanung (ARP) am 30. Oktober 2015 zugestimmt. In der Auflagezeit vom Montag, 9. September 2019 bis Dienstag, 8. Oktober 2019 gingen insgesamt 17 Einsprachen ein.

Aufgrund der Einsprachen wurde das LSP überarbeitet und erneut öffentlich aufgelegt. Die Überarbeitung beinhaltete insbesondere vertiefte Abklärungen zu Tempo 30, die Überprüfung und Anpassung der Verkehrsgrundlagen sowie die Berücksichtigung des Einbaus eines lärmminimierenden Belags Typ SDA 4-12 (anstelle eines SDA 8-12).

Die zweite öffentliche Planaufgabe erfolgte vom Montag, 17. Januar 2022 bis Dienstag, 15. Februar 2022. Innert der Auflagefrist gingen 11 Einsprachen ein:

- Einsprache Nr. 1: Dominik Sigrist, Oltingerstrasse 17 B, 4118 Rodersdorf
- Einsprache Nr. 2: Marianne Fürst und Heini Trümpy, Biederthalstrasse 24, 4118 Rodersdorf
- Einsprache Nr. 3: Thomas und Aimée Bürgi-Michaud, Büntenstrasse 24, 4118 Rodersdorf
- Einsprache Nr. 4: Darius Weber, Bündtenstrasse 16, 4118 Rodersdorf
- Einsprache Nr. 5: Einwohnergemeinde Rodersdorf, Gemeinderat, Leimenstrasse 2, 4118 Rodersdorf
- Einsprache Nr. 6: Maya Rechsteiner und Peter Steiger, Oberdorfstrasse 35, 4118 Rodersdorf
- Einsprache Nr. 7: Dr. Heinz Rügger und Elsbeth Schmid Rügger, Rös mattstrasse 21 B, 4118 Rodersdorf
- Einsprache Nr. 8: Brigitte Jäggi, Rös mattstrasse 6, 4118 Rodersdorf
- Einsprache Nr. 9: Max und Rosmarie Eichenberger, Holderweg 7, 4118 Rodersdorf
- Einsprache Nr. 10: Wohngenossenschaft Rös matt, c/o Urs Jeker, Rös mattstrasse 21 A, 4118 Rodersdorf
- Einsprache Nr. 11: Verkehrs-Club der Schweiz (VCS), Sektion Solothurn, Niklaus-Konrad-Strasse 18, 4500 Solothurn.

2. Erwägungen

2.1 Weitergehende Untersuchungen

2.1.1 Verkehrsgrundlagen

Mit der Aufarbeitung des Lärmsanierungsprojektes wurden auch die Verkehrsgrundlagen 2014 und 2034 überprüft. Dabei wurde festgestellt, dass das kantonale Gesamtverkehrsmodell (GVM) 2015 für die Biederthal- und Leimenstrasse Unstimmigkeiten aufweist. Daher wurden, basierend auf Zählungen bei der kantonalen Zählstelle Nr. 323 im Jahr 2020 sowie auf Grundlage der Zählungen 2020 im Rahmen des Geschwindigkeitsgutachtens (vergl. 2.1.2), die Verkehrsdaten für die Biederthal- und Leimenstrasse neu abgebildet.

2.1.2 Geschwindigkeitsgutachten

Nach Art. 32 Abs. 2 Strassenverkehrsgesetz (SVG; SR 741.01) wird die Geschwindigkeit der Motorfahrzeuge auf allen Strassen beschränkt. Die allgemeine Höchstgeschwindigkeit für Fahrzeuge in Ortschaften wurde mit Art. 4a Abs. 1 lit. a der Verkehrsregelverordnung (VRV; SR 741.11) vom Bundesrat auf 50 km/h festgelegt. Gemäss Art. 108 Abs. 2 der Signalisationsverordnung (SSV; SR 741.21) können die allgemeinen Höchstgeschwindigkeiten herabgesetzt werden, wenn bestimmte Bedingungen erfüllt sind. Der Nachweis, dass die Voraussetzungen zur Anordnung einer abweichenden Höchstgeschwindigkeit erfüllt sind, ist in einem Gutachten zu erbringen (Art. 32 Abs. 3 SVG und Art. 108 Abs. 4 SSV).

Die allgemeine Höchstgeschwindigkeit regelt die zulässige Geschwindigkeit unter günstigen Strassen-, Verkehrs- und Sichtverhältnissen. Die allgemeine Höchstgeschwindigkeit kann bei besonderen örtlichen Verhältnissen auf einer bestimmten Strecke herabgesetzt werden, wenn eine Gefahr nur schwer oder nicht rechtzeitig erkennbar und anders nicht zu beheben ist, bestimmte Strassenbenützer eines besonderen, nicht anders zu erreichenden Schutzes bedürfen, auf Strecken mit grosser Verkehrsbelastung der Verkehrsablauf verbessert oder die übermässige Umweltbelastung vermindert werden kann. Dabei ist der Grundsatz der Zweck- und Verhältnismässigkeit zu wahren (Art. 108 Abs. 2 SSV).

Im Grundsatz sind Tempo-30-Zonen nur auf Nebenstrassen mit möglichst gleichartigem Charakter zulässig (Art. 2a Abs. 5 SSV). Ausnahmsweise und bei besonderen örtlichen Gegebenheiten kann ein Hauptstrassenabschnitt in eine Tempo-30-Zone einbezogen werden, namentlich in einem Ortszentrum oder in einem Altstadtgebiet (Art. 2a Abs. 6 SSV).

Die Bedingungen für die Einführung einer Tempo-30-Zone wurden im Rahmen des Lärmsanierungsprojektes mittels Grobverfahren geprüft. Gemäss Bundesgerichtsentscheid BGE 1C_74/2012 Alpnachstad reicht auch eine Grobanalyse für die Feststellung, ob eine Prüfung einer Temporeduktion weiter zu verfolgen ist. Zudem hat auch das Verwaltungsgericht des Kantons Solothurn (VWBES.2017.98) die vom Kanton Solothurn verwendete Vollzugshilfe «Beurteilung von Tempo 30 im Rahmen von Lärmsanierungsprojekten» als grundsätzlich geeignetes Mittel für die Abwägung der Notwendigkeit eines Gutachtens erachtet. Aufgrund der zahlreichen Einsprachen hat das AVT ein Verkehrsgutachten bezüglich Tempo 30 in Auftrag gegeben (Bericht vom 29. Juli 2021, WAM Partner Solothurn). Mit dem Gutachten sind auch umfangreiche Geschwindigkeitsmessungen und Verkehrsmengenzählungen durchgeführt worden.

Das Gutachten kommt zum Schluss, dass im engeren Zentrum eine Reduktion der signalisierten Geschwindigkeit auf 30 km/h rechtlich zwar vertretbar aber nicht zwingend notwendig ist. Da die festgestellte Lärmbelastung mit Grenzwertüberschreitungen entlang der Biederthal- und Leimenstrasse mit dem geplanten Einbau eines lärmindernden Belags deutlich verbessert wird, ist zukünftig nicht mehr mit einer übermässigen Lärmbelastung zu rechnen, womit eine Temporeduktion aus lärmtechnischer Sicht nicht mehr nötig ist.

2.1.3 Lärmindernder Belag

Das AVT hat entschieden, auf der Biederthal- und Leimenstrasse in Rodersdorf anstelle des ursprünglich im Rahmen der Erstaufgabe im LSP vorgesehenen SDA 8-12 Belag, den akustisch wesentlich wirksameren SDA 4-12 Belag einzubauen. Der Einbau ist im Mehrjahresprogramm des AVT enthalten und soll im Jahr 2025 / 2026 eingebaut werden.

2.2 Informationsveranstaltung

Am 8. Februar 2023 fand im Gemeindesaal, Leimenstrasse 2, Rodersdorf, eine Informationsveranstaltung - organisiert durch die Einwohnergemeinde Rodersdorf - für die Einsprecher und Einsprecherinnen statt. Anlässlich dieser Infoveranstaltung wurde den Einsprechern erläutert, dass zukünftig nicht mehr mit einer übermässigen Lärmbelastung zu rechnen ist, womit eine Temporeduktion aus rein lärmtechnischer Sicht nicht mehr gegeben ist. Weiter wurde darauf hingewiesen, dass das Begehren der Einführung einer Temporeduktion aus Gründen der Verkehrssicherheit im Rahmen eines separaten Projektes sowie im Einklang mit der Ortsplanungsrevision aufgenommen wird. Zusätzlich wurde den Einsprechern das Geschwindigkeitsgutachten (WAM Partner Solothurn, 29.07.2021) zur Kenntnis zugestellt.

2.3 Behandlung der Einsprachen

Während der Auflagefrist kann jedermann, der von einem Nutzungsplan besonders betroffen ist und an dessen Inhalt ein schutzwürdiges Interesse hat, beim Bau- und Justizdepartement Einsprache einreichen (§ 69 lit. c i.V.m. § 16 Abs. 1 Planungs- und Baugesetz, PBG; BGS 711.1). Der Regierungsrat entscheidet über die Einsprachen und die Genehmigung des Planes (§ 69 lit. d PBG). Im dargestellten Sinne kann jedoch nur Einsprache erheben, wer in einer qualifizierten Nähe zum Streitgegenstand (Anfechtungsobjekt) steht und somit vom Projekt mehr betroffen ist als irgendein Bürger.

Im Zusammenhang mit dem Lärmsanierungsprojekt (LSP) sind daher vor allem Personen zur Einsprache legitimiert, welche an der betreffenden Kantonsstrasse oder in unmittelbarer Nähe wohnen und von der Lärmbelästigung betroffen sind. Grundsätzlich nicht einspracheberechtigt sind Personen, welche lediglich geltend machen, die betroffene Strasse regelmässig zu befahren und mit den verkehrstechnischen Massnahmen nicht einverstanden sind. Insbesondere Personen, deren Liegenschaften nicht direkt an die Strassen angrenzen, sind zur Erhebung einer Einsprache nur befugt, wenn sie vom strittigen Lärmsanierungsprojekt stärker als die Allgemeinheit betroffen sind.

Vereine und Verbände sind zur Einsprache legitimiert, wenn es sich um beschwerdeberechtigte Organisationen nach dem Bundesgesetz über den Umweltschutz vom 7. Oktober 1983 (USG; SR 814.01) oder nach dem Bundesgesetz über den Natur- und Heimatschutz (NHG; SR 451) handelt (vgl. Verordnung über die Bezeichnung der im Bereich des Umweltschutzes sowie des Natur- und Heimatschutzes beschwerdeberechtigten Organisationen, VBO; SR 814.076). Nach kantonalem Recht sind zur Einsprache legitimierte Regionalplanungsorganisationen und kantonale Vereinigungen, welche sich nach ihren Statuten vorwiegend dem Natur- und Heimatschutz oder der Siedlungs- und Landschaftsgestaltung widmen, sofern sie mindestens zehn Jahre vor Erhebung der Einsprache gegründet wurden (§ 16 PBG).

Das Einspracheverfahren ist grundsätzlich kosten- und entschädigungslos (§§ 37 Abs. 1 und 39 des Gesetzes über den Rechtsschutz in Verwaltungssachen, VRG; BGS 124.11). Im vorliegenden Verfahren sind deshalb weder Kosten noch Parteientschädigungen aufzuerlegen oder zuzusprechen.

Zur Begründung der Rechtsbegehren wird auf die Akten verwiesen, soweit im Folgenden nicht ausdrücklich darauf Bezug genommen wird.

2.3.1 Einsprache Nr. 1: Dominik Sigrist, Rodersdorf

Der Einsprecher zog mit Schreiben vom 21. Februar 2023 seine Einsprache zurück, weswegen das entsprechende Einspracheverfahren von der Geschäftskontrolle abzuschreiben ist.

2.3.2 Einsprache Nr. 2: Marianne Fürst und Heini Trümpy, Rodersdorf

Die Einsprecher zogen mit Schreiben vom 28. Februar 2023 ihre Einsprache zurück, weswegen das entsprechende Einspracheverfahren von der Geschäftskontrolle abzuschreiben ist.

2.3.3 Einsprache Nr. 3: Thomas und Aimée Bürgi-Michaud, Rodersdorf

Die Einsprecher zogen mit Schreiben vom 15. Februar 2023 ihre Einsprache zurück, weswegen das entsprechende Einspracheverfahren von der Geschäftskontrolle abzuschreiben ist.

2.3.4 Einsprache Nr. 4: Darius Weber, Rodersdorf

Der Einsprecher zog mit Schreiben vom 24. Februar 2023 seine Einsprache zurück, weswegen das entsprechende Einspracheverfahren von der Geschäftskontrolle abzuschreiben ist.

2.3.5 Einsprache Nr. 5: Einwohnergemeinde Rodersdorf, Rodersdorf

Die Einsprecherin zog mit Schreiben vom 15. Februar 2023 ihre Einsprache zurück, weswegen das entsprechende Einspracheverfahren von der Geschäftskontrolle abzuschreiben ist.

2.3.6 Einsprache Nr. 6: Maya Rechsteiner und Peter Steiger, Rodersdorf

Die Einsprache von Maya Rechsteiner und Peter Steiger ist weitgehend gleichlautend wie die Einsprachen von Dr. Heinz Rügger und Elsbeth Schmid Rügger, Max und Rosmarie Eichenberger sowie der Wohnbaugenossenschaft Rösammatt.

Die Einsprecher bemängeln die Richtigkeit der Verkehrsdaten. Zudem fehle bei der Auflistung der mit IGW-Überschreitungen betroffenen Gebäude, die im Moment im Bau stehende Liegenschaft Biederthalstrasse 42. Weiter seien Unterschiede bei den Beurteilungspegeln feststellbar bei Gebäuden, welche in unmittelbarer Nachbarschaft liegen. Schlussendlich wird festgehalten, dass das Lärmsanierungsprojekt zu viele Ungereimtheiten enthalte, im Kriterienkatalog zur Beurteilung von Tempo 30 im Rahmen des Lärmsanierungsprojekts falsche Schlüsse gezogen wurden und dem Gefahrenpotential, welches von den Hauptstrassen ausgehe, keine Rechnung trage.

Die Einsprecher stellen den Antrag, die Einführung von Tempo 30 auf der Biederthal- und Leimenstrasse als verkehrsberuhigende Massnahme zur Lärminderung aufzunehmen.

Vorweg ist auf Folgendes hinzuweisen: Bei der ca. 100 m von der Biederthalstrasse entfernten Liegenschaft der Einsprecher (Oberdorfstrasse 35) werden die massgebenden Immissionsgrenzwerte (IGW) deutlich eingehalten.

Verkehrsgrundlagen:

Die Verkehrsdaten wurden mit zusätzlichen und aktuellen Messungen hinterlegt (Hinweis: Zählungen vor Lockdown Covid19). Ende Mai 2021 wurden die neuen Verkehrsdaten aus den kantonalen Zählungen 2020 veröffentlicht. Die Zählstelle 323 auf der Leimenstrasse (Dorfausfahrt Richtung Leimen) zeigt einen durchschnittlichen täglichen Verkehr (DTV) von 2'903 Fahrzeugen in 24 Stunden. Der im Lärmsanierungsprojekt für das Jahr 2014 ausgewiesene DTV von

2'841 Fz./Tag ergibt unter Berücksichtigung der angenommenen Verkehrszunahme von 1 % pro Jahr für das Jahr 2020 einen DTV von ca. 3'100 Fz./Tag.

Fazit: Die Verkehrsgrundlagen wurden mit aktuellen Verkehrszählungen hinterlegt und plausibilisiert. Wir sehen keinen Anlass, die Verkehrsgrundlagen weiter zu hinterfragen.

Beurteilungspegel:

Die Lärmbelastungen wurden gemäss den Vorgaben der LSV und des Leitfadens Strassenlärms mit dem Computerprogramm CadnaA Version 2021 (DataKustik GmbH) unter Anwendung des Berechnungsalgorithmus StL-86+ ermittelt. Als Basis für die Berechnungen dient ein dreidimensionales Geländemodell mit den Lärmquellen, den relevanten Objekten im Schallausbreitungsweg und mit den massgebenden Empfangspunkten. Unterschiede bei den Beurteilungspegeln ähnlich gelegener Liegenschaften können aufgrund Reflexionen, Rundung der Beurteilungspegel etc. auftreten. Die von den Einsprechern konkret genannten Abweichungen sind jedoch auf die unterschiedliche Wirkung des Belags an dessen Perimeterende zurückzuführen. Die ausgewiesenen Beurteilungspegel sind plausibel.

Liegenschaft Biederthalstrasse 42

Grundsätzlich gilt für Neubauten oder wesentliche Änderungen von bestehenden Bauten Art. 31 LSV. Im Rahmen des Baubewilligungsverfahrens muss nachgewiesen werden, dass die massgebenden Immissionsgrenzwerte eingehalten werden. Allfällige Massnahmen sind vom Bauherrn zu tragen. Eine Ermittlung des Beurteilungspegels erübrigt sich somit.

Tempo 30

Zu einer Einführung von Tempo 30 auf Kantonsstrassen müssen rechtliche Grundsätze eingehalten werden, welche nicht durch ein räumliches Leitbild der Gemeinde ausser Kraft gesetzt werden können.

Gemäss Strategie des Kantons Solothurn wird die Strassenlärmsanierung prioritär mit dem Einbau von lärm-dämmenden Belägen vollzogen. Mit dieser Massnahme können zukünftig in Rordersdorf bis auf 2 Gebäude bei allen Liegenschaften die Immissionsgrenzwerte (IGW) eingehalten werden.

Aufgrund der Einsprachen im Rahmen der Erstaufgabe hat das AVT ein Geschwindigkeitsgutachten in Auftrag gegeben (Bericht vom 29. Juli 2021, WAM Partner Solothurn). Das Gutachten kommt zum Schluss, dass im engeren Zentrum eine Reduktion der signalisierten Geschwindigkeit auf 30 km/h rechtlich zwar vertretbar aber nicht zwingend notwendig ist. Da die festgestellte Lärmbelastung mit Grenzwertüberschreitungen entlang der Biederthal- und Leimenstrasse mit dem geplanten Einbau eines lärm-mindernden Belags deutlich verbessert wird, ist zukünftig nicht mehr mit einer übermässigen Lärmbelastung zu rechnen, womit eine Temporeduktion aus lärmtechnischer Sicht nicht mehr nötig ist. Das Begehren zur Einführung von Tempo 30 wird in einem separaten Verfahren aufgenommen (vergl. 2.2).

Betreffend Gefahrenpotential resp. Unfallgeschehen kann gemäss Geschwindigkeitsgutachten folgendes festgehalten werden: *Die überwiegende Zahl der Unfälle sind Selbstunfälle. Die verbleibenden Ereignisse geben keine Hinweise auf eine Konflikträchtigkeit der untersuchten Strassenabschnitte.*

Die Einsprache von Maya Rechsteiner und Peter Steiger ist gemäss den oben erwähnten Erwägungen abzuweisen.

2.3.7 Einsprache Nr. 7: Dr. Heinz Rügger und Elsbeth Schmid Rügger, Rodersdorf

Die Einsprache von Dr. Heinz Rügger und Elsbeth Schmid Rügger ist weitgehend gleichlautend wie die Einsprachen von Maya Rechsteiner und Peter Steiger, Max und Rosmarie Eichenberger sowie der Wohnbaugenossenschaft Rösammatt.

Die Einsprecher bemängeln die Richtigkeit der Verkehrsdaten. Zudem fehle bei der Auflistung der mit IGW-Überschreitungen betroffenen Gebäude, die im Moment im Bau stehende Liegenschaft Biederthalstrasse 42. Weiter seien Unterschiede bei den Beurteilungspegeln feststellbar bei Gebäuden, welche in unmittelbarer Nachbarschaft liegen. Schlussendlich wird festgehalten, dass das Lärmsanierungsprojekt zu viele Ungereimtheiten enthalte, im Kriterienkatalog zur Beurteilung von Tempo 30 im Rahmen des Lärmsanierungsprojekts falsche Schlüsse gezogen wurden und dem Gefahrenpotential, welches von den Hauptstrassen, ausgehe keine Rechnung trage.

Die Einsprecher stellen den Antrag, die Einführung von Tempo 30 auf der Biederthal- und Leimenstrasse als verkehrsberuhigende Massnahme zur Lärminderung aufzunehmen.

Verkehrsgrundlagen:

Die Verkehrsdaten wurden mit zusätzlichen und aktuellen Messungen hinterlegt (Hinweis: Zählungen vor Lockdown Covid19). Ende Mai 2021 wurden die neuen Verkehrsdaten aus den kantonalen Zählungen 2020 veröffentlicht. Die Zählstelle 323 auf der Leimenstrasse (Dorfausfahrt Richtung Leymen) zeigt einen durchschnittlichen täglichen Verkehr von 2'903 Fahrzeugen in 24 Stunden. Der im Lärmsanierungsprojekt für das Jahr 2014 ausgewiesene durchschnittliche tägliche Verkehr von 2'841 Fz./Tag ergibt unter Berücksichtigung der angenommenen Verkehrszunahme von 1 % pro Jahr für das Jahr 2020 einen durchschnittlichen Verkehr von ca. 3'100 Fz./Tag. Fazit: Die Verkehrsgrundlagen wurden mit aktuellen Verkehrszählungen hinterlegt und plausibilisiert. Wir sehen keinen Anlass, die Verkehrsgrundlagen weiter zu hinterfragen.

Beurteilungspegel:

Die Lärmbelastungen wurden gemäss den Vorgaben der LSV und des Leitfadens Strassenlärms mit dem Computerprogramm CadnaA Version 2021 (DataKustik GmbH) unter Anwendung des Berechnungsalgorithmus StL-86+ ermittelt. Als Basis für die Berechnungen dient ein dreidimensionales Geländemodell mit den Lärmquellen, den relevanten Objekten im Schallausbreitungsweg und mit den massgebenden Empfangspunkten. Unterschiede bei den Beurteilungspegeln ähnlich gelegener Liegenschaften können aufgrund Reflexionen, Rundung der Beurteilungspegel etc. auftreten. Die von den Einsprechern konkret genannten Abweichungen sind jedoch auf die unterschiedliche Wirkung des Belags an dessen Perimeterende zurückzuführen. Die ausgewiesenen Beurteilungspegel sind plausibel.

Liegenschaft Biederthalstrasse 42

Grundsätzlich gilt für Neubauten oder wesentliche Änderungen von bestehenden Bauten Art. 31 LSV. Im Rahmen des Baubewilligungsverfahrens muss nachgewiesen werden, dass die massgebenden Immissionsgrenzwerte eingehalten werden. Allfällige Massnahmen sind vom Bauherrn zu tragen. Eine Ermittlung des Beurteilungspegels erübrigt sich somit.

Tempo 30

Zu einer Einführung von Tempo 30 auf Kantonsstrassen müssen rechtliche Grundsätze eingehalten werden, welche nicht durch ein räumliches Leitbild der Gemeinde ausser Kraft gesetzt werden können.

Gemäss Strategie des Kantons Solothurn wird die Strassenlärmsanierung prioritär mit dem Einbau von lärm-dämmenden Belägen vollzogen. Mit dieser Massnahme können zukünftig in Rodersdorf bis auf 2 Gebäude bei allen Liegenschaften die IGW eingehalten werden.

Aufgrund der Einsprachen im Rahmen der Erstaufgabe hat das AVT ein Geschwindigkeitsgutachten in Auftrag gegeben (Bericht vom 29. Juli 2021, WAM Partner Solothurn). Das Gutachten kommt zum Schluss, dass im engeren Zentrum eine Reduktion der signalisierten Geschwindigkeit auf 30 km/h rechtlich zwar vertretbar aber nicht zwingend notwendig ist. Da die festgestellte Lärmbelastung mit Grenzwertüberschreitungen entlang der Biederthal- und Leimenstrasse mit dem geplanten Einbau eines lärm-mindernden Belags deutlich verbessert wird, ist zukünftig nicht mehr mit einer übermässigen Lärmbelastung zu rechnen, womit eine Temporeduktion aus lärmtechnischer Sicht nicht mehr nötig ist. Das Begehren zur Einführung von Tempo 30 wird in einem separaten Verfahren aufgenommen (vergl. 2.2).

Betreffend Gefahrenpotential resp. Unfallgeschehen kann gemäss Geschwindigkeitsgutachten folgendes festgehalten werden: *Die überwiegende Zahl der Unfälle sind Selbstunfälle. Die verbleibenden Ereignisse geben keine Hinweise auf eine Konflikträchtigkeit der untersuchten Strassenabschnitte.*

Die Einsprache von Dr. Heinz Rüeeggler und Elsbeth Schmid Rüeeggler ist gemäss den oben erwähnten Erwägungen abzuweisen.

2.3.8 Einsprache Nr. 8: Brigitte Jäggi, Rodersdorf

Die Einsprecherin verlangt, dass Tempo 30 auf den Dorfstrassen wie auch auf den Kantonsstrassen eingeführt wird. Es seien falsche Schlüsse im Kriterienkatalog bezüglich der Situation des Dorfes Rodersdorf gezogen worden. Rodersdorf diene nicht nur als Durchfahrtsort vorallem für Elsässer, sondern sei ein lebendiges Dorf mit vielen Begegnungen. Zudem seien der Flüsterbelag und Tempo 30 gegeneinander ausgespielt worden, dies sei nur verwirrend und nicht zu deuten. Eine Petition innerhalb von Rodersdorf habe klar die Einführung von Tempo 30 gefordert.

Zu einer Einführung von Tempo 30 auf Kantonsstrassen müssen rechtliche Grundsätze eingehalten werden, welche nicht durch ein räumliches Leitbild oder einer Petition ausser Kraft gesetzt werden kann.

Gemäss Strategie des Kantons Solothurn wird die Strassenlärmsanierung prioritär mit dem Einbau von lärm-dämmenden Belägen durchgeführt. Mit dieser Massnahme können in Rodersdorf bis auf 2 Gebäude alle IGW-Überschreitungen eliminiert werden.

Aufgrund der Einsprachen im Rahmen der Erstaufgabe hat das AVT ein Geschwindigkeitsgutachten in Auftrag gegeben (Bericht vom 29. Juli 2021, WAM Partner Solothurn). Das Gutachten kommt zum Schluss, dass im engeren Zentrum eine Reduktion der signalisierten Geschwindigkeit auf 30 km/h rechtlich zwar vertretbar aber nicht zwingend notwendig ist. Da die festgestellte Lärmbelastung mit Grenzwertüberschreitungen entlang beider Strassen mit dem geplanten Einbau eines lärm-mindernden Belags deutlich verbessert wird, ist zukünftig nicht mehr mit einer übermässigen Lärmbelastung zu rechnen, womit eine Temporeduktion aus lärmtechnischer Sicht nicht mehr nötig ist. Das Begehren zur Einführung von Tempo 30 wird in einem separaten Verfahren aufgenommen (vergl. 2.2).

Die Einsprache von Brigitte Jäggi ist gemäss den oben erwähnten Erwägungen abzuweisen.

2.3.9 Einsprache Nr. 9: Max und Rosmarie Eichenberger, Rodersdorf

Die Einsprache von Max und Rosmarie Eichenberger ist weitgehend gleichlautend wie die Einsprachen von Maya Rechsteiner und Peter Steiger, Dr. Heinz Rüegger und Elsbeth Schmid Rüegger sowie der Wohnbaugenossenschaft Rös matt.

Die Einsprecher bemängeln die Richtigkeit der Verkehrsdaten. Zudem fehle bei der Auflistung der mit IGW-Überschreitungen betroffenen Gebäude, die im Moment im Bau stehende Liegenschaft Biederthalstrasse 42. Weiter seien Unterschiede bei den Beurteilungspegeln feststellbar bei Gebäuden, welche in unmittelbarer Nachbarschaft liegen. Schlussendlich wird festgehalten, dass das Lärmsanierungsprojekt zu viele Ungereimtheiten enthalte, im Kriterienkatalog zur Beurteilung von Tempo 30 im Rahmen des Lärmsanierungsprojekts falsche Schlüsse gezogen wurden und dem Gefahrenpotential, welches von den Hauptstrassen ausgehe, keine Rechnung trage.

Die Einsprecher stellen den Antrag, die Einführung von Tempo 30 auf der Biederthal- und Leimenstrasse als verkehrsberuhigende Massnahme zur Lärminderung aufzunehmen.

Die Liegenschaft am Holderweg 7 in Rodersdorf ist über 200 m vom Streitobjekt entfernt. Da es sich beim Auflageobjekt um ein Lärmsanierungsprojekt handelt, wird festgestellt, dass die massgebenden Lärmgrenzwerte bei weitem eingehalten sind. Als wichtiges Kriterium für die Beurteilung der besonderen Betroffenheit dient in der Praxis die räumliche Distanz zum umstrittenen Bauvorhaben (Urteil des Bundesgerichts 1C_204/2012 E. 4). Das Bundesgericht hat in seiner Rechtsprechung die Beschwerdebefugnis Dritter, die in einer Distanz von bis zu 100 m von einem Bauvorhaben wohnen, regelmässig bejaht (Urteil des Bundesgerichts 1C_346/2011 vom 1. Februar 2012 E. 2.3 f. mit Hinweisen auf die Rechtsprechung; Urteil des Bundesverwaltungsgerichts A-1251/2012 vom 15. Januar 2014 E. 1.2). Es handelt sich bei dieser Entfernung jedoch nicht um einen starren, verbindlichen Wert. Vielmehr sind Dritte grundsätzlich immer dann zur Beschwerde berechtigt, wenn sie mit Sicherheit oder grosser Wahrscheinlichkeit durch Immissionen (Lärm, Staub, Erschütterungen, Licht oder andere Einwirkungen), welche der Bau oder Betrieb einer geplanten Anlage hervorruft, betroffen sind (BGE 136 II 281 E. 2.3.2 mit Hinweisen; Urteil des Bundesgerichts 1C_204/2012 vom 25. April 2013 E. 4; Urteil des Bundesgerichts 1C_203/2012 vom 18. Januar 2013 E. 1.2; Urteil des Bundesgerichts 1C_198/2012 vom 26. November 2012 E. 1; Urteil des BVGer A-1251/2012 vom 15. Januar 2014 E. 1.2).

Die Einsprecher vermögen mit ihren Ausführungen nicht darzulegen, dass sie vom strittigen Lärmsanierungsprojekt stärker als die Allgemeinheit betroffen sind.

Auf die Einsprache von Max und Rosmarie Eichenberger ist gemäss den oben erwähnten Erwägungen nicht einzutreten.

2.3.10 Einsprache Nr. 10: Wohngenossenschaft Rös matt, c/o Urs Jeker, Rodersdorf

Die Einsprache der Wohnbaugenossenschaft Rös matt ist weitgehend gleichlautend wie die Einsprachen von Maya Rechsteiner und Peter Steiger, Dr. Heinz Rüegger und Elsbeth Schmid Rüegger sowie Max und Rosmarie Eichenberger.

Die Einsprecher bemängeln die Richtigkeit der Verkehrsdaten. Zudem fehle bei der Auflistung der mit IGW-Überschreitungen betroffenen Gebäude, die im Moment im Bau stehende Liegenschaft Biederthalstrasse 42. Weiter seien Unterschiede bei den Beurteilungspegeln feststellbar bei Gebäuden, welche in unmittelbarer Nachbarschaft liegen. Schlussendlich wird festgehalten, dass das Lärmsanierungsprojekt zu viele Ungereimtheiten enthalte, im Kriterienkatalog zur Beurteilung von Tempo 30 im Rahmen des Lärmsanierungsprojekts falsche Schlüsse gezogen wurden und dem Gefahrenpotential, welches von den Hauptstrassen ausgehe, keine Rechnung trage.

Die Einsprecher stellen den Antrag, die Einführung von Tempo 30 auf der Biederthal- und Leimenstrasse als verkehrsberuhigende Massnahme zur Lärminderung aufzunehmen.

Bei der ca. 100 m von der Biederthalstrasse entfernten Liegenschaft der Einsprecher (Oberdorfstrasse 35) werden die massgebenden Immissionsgrenzwerte (IGW) deutlich eingehalten.

Verkehrsgrundlagen:

Die Verkehrsdaten wurden mit zusätzlichen und aktuellen Messungen hinterlegt (Hinweis: Zählungen vor Lockdown Covid19). Ende Mai 2021 wurden die neuen Verkehrsdaten aus den kantonalen Zählungen 2020 veröffentlicht. Die Zählstelle 323 auf der Leimenstrasse (Dorfausfahrt Richtung Leimen) zeigt einen durchschnittlichen täglichen Verkehr von 2'903 Fahrzeugen in 24 Stunden. Der im Lärmsanierungsprojekt für das Jahr 2014 ausgewiesene durchschnittliche tägliche Verkehr von 2'841 Fz./Tag ergibt unter Berücksichtigung der angenommenen Verkehrszunahme von 1 % pro Jahr für das Jahr 2020 einen durchschnittlichen täglichen Verkehr von ca. 3'100 Fz./Tag. Fazit: Die Verkehrsgrundlagen wurden mit aktuellen Verkehrszählungen hinterlegt und plausibilisiert. Wir sehen keinen Anlass, die Verkehrsgrundlagen weiter zu hinterfragen.

Beurteilungspegel:

Die Lärmbelastungen wurden gemäss den Vorgaben der LSV und des Leitfadens Strassenlärms mit dem Computerprogramm CadnaA Version 2021 (DataKustik GmbH) unter Anwendung des Berechnungsalgorithmus StL-86+ ermittelt. Als Basis für die Berechnungen dient ein dreidimensionales Geländemodell mit den Lärmquellen, den relevanten Objekten im Schallausbreitungsweg und mit den massgebenden Empfangspunkten. Unterschiede bei den Beurteilungspegeln ähnlich gelegener Liegenschaften können aufgrund Reflexionen, Rundung der Beurteilungspegel etc. auftreten. Die von den Einsprechern konkret genannten Abweichungen sind jedoch auf die unterschiedliche Wirkung des Belags an dessen Perimeterende zurückzuführen. Die ausgewiesenen Beurteilungspegel sind plausibel.

Liegenschaft Biederthalstrasse 42

Grundsätzlich gilt für Neubauten oder wesentliche Änderungen von bestehenden Bauten Art. 31 LSV. Im Rahmen des Baubewilligungsverfahrens muss nachgewiesen werden, dass die massgebenden Immissionsgrenzwerte eingehalten werden. Allfällige Massnahmen sind vom Bauherrn zu tragen. Eine Ermittlung des Beurteilungspegels erübrigt sich somit.

Tempo 30

Zu einer Einführung von Tempo 30 auf Kantonsstrassen müssen rechtliche Grundsätze eingehalten werden, welche nicht durch ein räumliches Leitbild der Gemeinde ausser Kraft gesetzt werden können.

Gemäss Strategie des Kantons Solothurn wird die Strassenlärmsanierung prioritär mit dem Einbau von lärmdämmenden Belägen vollzogen. Mit dieser Massnahme können zukünftig in Rodersdorf bis auf 2 Gebäude bei allen Liegenschaften die IGW eingehalten werden.

Aufgrund der Einsprachen im Rahmen der Erstaufgabe hat das AVT ein Geschwindigkeitsgutachten in Auftrag gegeben (Bericht vom 29. Juli 2021, WAM Partner Solothurn). Das Gutachten kommt zum Schluss, dass im engeren Zentrum eine Reduktion der signalisierten Geschwindigkeit auf 30 km/h rechtlich zwar vertretbar aber nicht zwingend notwendig ist. Da die festgestellte Lärmbelastung mit Grenzwertüberschreitungen entlang der Biederthal- und Leimenstrasse mit dem geplanten Einbau eines lärmindernden Belags deutlich verbessert wird, ist zu-

künftig nicht mehr mit einer übermässigen Lärmbelastung zu rechnen, womit eine Temporeduktion aus lärmtechnischer Sicht nicht mehr nötig ist. Das Begehren zur Einführung von Tempo 30 wird in einem separaten Verfahren aufgenommen (vergl. 2.2).

Betreffend Gefahrenpotential resp. Unfallgeschehen kann gemäss Geschwindigkeitsgutachten folgendes festgehalten werden: *Die überwiegende Zahl der Unfälle sind Selbstunfälle. Die verbleibenden Ereignisse geben keine Hinweise auf eine Konfliktrichtigkeit der untersuchten Strassenabschnitte.*

Die Einsprache der Wohngenossenschaft Rös matt ist gemäss den oben erwähnten Erwägungen abzuweisen.

2.3.11 Einsprache Nr. 11: Verkehrs-Club der Schweiz (VCS), Sektion Solothurn, Solothurn

Der VCS stellt folgende Anträge:

- An den Anträgen und Begründungen der VCS-Einsprache zum LSP Rodersdorf von 2019 wird festgehalten, soweit sie sich durch die zwischenzeitlichen erfolgten Abklärungen und Änderungen nicht erübrigt haben. In Ergänzung zu den nachfolgend aufgeführten Anträgen ergibt sich somit der Antrag aus der Einsprache 2019, dass der Einbau von Lärmschutzbelägen bis spätestens 2023 erfolgen soll, kombiniert mit einer Temporeduktion.
- Das Projekt sei zurückzuweisen und die bundesrechtlich vorgeschriebene Lärmsanierung sei u.a. mit Massnahmen an der Quelle, also mit Verkehrsberuhigungsmassnahmen umzusetzen. Insbesondere seien die Empfehlungen aus dem Geschwindigkeitsgutachten im Rahmen des Lärmsanierungsprojektes (LSP Rodersdorf, Biederthal- und Leimenstrasse) 2021 zu berücksichtigen.
- Der vorgesehene Einbau von Lärmschutzbelägen soll kombiniert mit einer Temporeduktion erfolgen, um bei möglichst allen Liegenschaften die IGW einzuhalten und keine Erleichterungen erforderlich sind.
- Insbesondere sei das LSP auf der Leimenstrasse sowie auf der Biederthalstrasse mit einer Tempo-30-Strecke zu optimieren.
- Der zusätzliche Bundesbeitrag für den Belageinbau an der Biederthalstrasse von 26'280 Franken soll für die Massnahme Tempo-30-Strecke angefordert werden.
- Die Vollzugshilfe des Kantons Solothurn, «Beurteilung von Tempo 30 im Rahmen von Lärmsanierungsprojekten» vom 9. Dezember 2014 sei zu überarbeiten.

Gemäss Strategie des Kantons Solothurn wird die Strassenlärmsanierung prioritär mit dem Einbau von lärm-dämmenden Belägen durchgeführt. Mit dieser Massnahme können in Rodersdorf bis auf 2 Gebäude alle IGW-Überschreitungen eliminiert werden. Das in Auftrag gegebene Geschwindigkeitsgutachten (Bericht vom 29. Juli 2021, WAM Partner Solothurn) kommt zum Schluss, dass im engeren Zentrum eine Reduktion der signalisierten Geschwindigkeit auf 30 km/h rechtlich zwar vertretbar aber nicht zwingend notwendig ist. Da die festgestellte Lärmbelastung mit Grenzwertüberschreitungen entlang beider Strassen mit dem geplanten Einbau eines lärm-mindernden Belags deutlich verbessert wird, ist zukünftig nicht mehr mit einer übermässigen Lärmbelastung zu rechnen, womit eine Temporeduktion aus lärmtechnischer Sicht nicht mehr nötig ist. Das Begehren zur Einführung von Tempo 30 wird in einem separaten Verfahren aufgenommen (vergl. 2.2).

Der Bund beteiligt sich an den Kosten für Lärm- und Schallschutzmassnahmen bei Sanierungen im Bereich des übrigen Strassennetzes. Die Höhe der Beitragssätze orientiert sich an der effektiv realisierten Massnahme und ist projektbezogen (vergl. Handbuch Programmvereinbarungen im Umweltbereich 2016-2019, Bundesamt für Umwelt BAFU Bern, 2015). Eine Umverteilung von Bundessubventionen ist nicht möglich.

Die Vollzugshilfe «Beurteilung von Tempo 30 im Rahmen von Lärmsanierungsprojekten» vom 9. Dezember 2014 ist eine Grobanalyse für die Beantwortung der Frage, ob eine Temporeduktion zweck- und verhältnismässig ist. Dabei werden alle Rahmenbedingungen, welche zu einer Temporeduktion führen können, berücksichtigt. Bei einer mehrheitlichen Bejahung oder im Zweifelsfall wird ein Gutachten durch einen Spezialisten ausgelöst. Das Verwaltungsgericht des Kantons Solothurn hat im Entscheid VWBES.2017.98 festgehalten, dass der Antrag einer Beschwerdeführerin abzuweisen sei, wonach die Vollzugshilfe zu Tempo 30 zu überarbeiten sei. Im Augenblick bestehe dafür kein dringlicher Handlungsbedarf. An dieser Ausgangslage hat sich zwischenzeitlich nichts geändert.

Der Einbau des lärmindernden Belags in Rodersdorf ist im Mehrjahresplan des Kantons festgehalten und kann entsprechend nicht vorverschoben werden.

Die Einsprache des Verkehrs-Club der Schweiz (VCS) ist gemäss den oben erwähnten Erwägungen abzuweisen.

2.4 Feststellung von Amtes wegen

Formell wurde das Verfahren richtig durchgeführt. Materiell sind keine Beanstandungen zu machen. Das vorliegende Lärmsanierungsprojekt ist gemäss § 7 der Lärmschutzverordnung des Kantons Solothurn (LSV-SO; BGS 812.61) zu genehmigen.

3. **Beschluss**

- 3.1 Die Einsprachen von Dominik Sigrist, Rodersdorf (Nr. 1), Marianne Fürst und Heini Trümpy, Rodersdorf (Nr. 2), Thomas und Aimée Bürgi-Michaud, Rodersdorf (Nr. 3), Darius Weber, Rodersdorf (Nr. 4) und der Einwohnergemeinde Rodersdorf (Nr. 5) werden infolge Rückzugs von der Geschäftskontrolle abgeschrieben.
- 3.2 Die Einsprachen von Maya Rechsteiner und Peter Steiger, Rodersdorf (Nr. 6), Dr. Heinz Rügger und Elsbeth Schmid Rügger, Rodersdorf (Nr. 7), Brigitte Jäggi, Rodersdorf (Nr. 8), Max und Rosmarie Eichenberger, Rodersdorf (Nr. 9), Wohngenossenschaft Rösmatt, c/o Urs Jeker, Rodersdorf (Nr. 10) und des Verkehrs-Club der Schweiz (VCS), Sektion Solothurn (Nr. 11), werden im Sinne der Erwägungen abgewiesen, soweit darauf einzutreten ist.
- 3.3 Für das Einspracheverfahren werden keine Kosten erhoben und keine Parteientschädigungen gesprochen.
- 3.4 Das Lärmsanierungsprojekt (LSP) Metzler-, Biederthal-, Leimen-, Kirch-, Grossbühl- und Oltingerstrasse in Rodersdorf, vom Ingenieurbüro Jauslin Stebler, Muttenz, vom 23. August 2021, wird genehmigt.
- 3.5 Als Massnahme an der Quelle ist vorgesehen, auf der Biederthalstrasse und der Leimenstrasse im Jahr 2025 / 2026 einen lärmdämmenden Belag (SDA 4-12 oder vergleichbar) mit einem Belagskennwert von - 3 dBA einzubauen.

- 3.6 Bei zwei Liegenschaften werden die Immissionsgrenzwerte auch nach der Sanierung überschritten, sodass für diese Liegenschaften Erleichterungen gemäss Art. 14 der Lärmschutz-Verordnung des Bundes (LSV; SR 814.41) gewährt werden müssen. Es handelt sich um folgende Liegenschaften:
- Biederthalstrasse Nr. 20
 - Leimenstrasse Nr. 33.
- 3.7 Bei keiner Liegenschaft wird der Alarmwert erreicht oder überschritten. Somit sind bei keiner Liegenschaft Schallschutzmassnahmen an den Gebäuden anzuordnen.
- 3.8 Das Amt für Verkehr und Tiefbau wird beauftragt, das Lärmsanierungsprojekt entsprechend den finanziellen Möglichkeiten im Rahmen des Strassenbauprogrammes zu realisieren.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innert 10 Tagen beim Verwaltungsgericht des Kantons Solothurn, Amthaus 1, 4502 Solothurn, Beschwerde geführt werden. Diese hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten.

Verteiler

Bau- und Justizdepartement

Amt für Verkehr und Tiefbau (kin/ali)

Amt für Raumplanung

Kreisbauamt III, Amthausstrasse 15, Postfach, 4143 Dornach

Gemeindepräsidium Rodersdorf, Leimenstrasse 2, 4118 Rodersdorf

Bauverwaltung Rodersdorf, Leimenstrasse 2, 4118 Rodersdorf

Dominik Sigrist, Oltingerstrasse 17 B, 4118 Rodersdorf **(Einschreiben)**

Marianne Fürst und Heini Trümpy, Biederthalstrasse 24, 4118 Rodersdorf **(Einschreiben)**

Thomas und Aimée Bürgi-Michaud, Büntenstrasse 24, 4118 Rodersdorf **(Einschreiben)**

Darius Weber, Bündtenstrasse 16, 4118 Rodersdorf **(Einschreiben)**

Einwohnergemeinde Rodersdorf, Gemeinderat, Leimenstrasse 2, 4118 Rodersdorf

(Einschreiben)

Maya Rechsteiner und Peter Steiger, Oberdorfstrasse 35, 4118 Rodersdorf **(Einschreiben)**

Dr. Heinz Rügger und Elsbeth Schmid Rügger, Rös mattstrasse 21 B, 4118 Rodersdorf

(Einschreiben)

Brigitte Jäggi, Rös mattstrasse 6, 4118 Rodersdorf **(Einschreiben)**

Max und Rosmarie Eichenberger, Holderweg 7, 4118 Rodersdorf **(Einschreiben)**

Wohngenossenschaft Rös matt, c/o Urs Jeker, Rös mattstrasse 21 A, 4118 Rodersdorf

(Einschreiben)

Verkehrs-Club der Schweiz (VCS), Sektion Solothurn, Niklaus-Konrad-Strasse 18,

4500 Solothurn **(Einschreiben)**

Amt für Verkehr und Tiefbau (som) (z. Hd. Staatskanzlei für Publikation im Amtsblatt: «Rodersdorf: Genehmigung Lärmsanierungsprojekt [LSP] über die Metzlerlen-, Biederthal-, Leimen-, Kirch-, Grossbühl- und Oltingerstrasse»)